

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0223/23	16.05.2023
zum/zur		
F0141/23 – Fraktion DIE LINKE, Stadtrat Mewes		
Bezeichnung		
Versorgung von nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Menschen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem SGB XII mit Arzneimitteln und Hilfsmittel		
Verteiler		Tag
Die Oberbürgermeisterin		30.05.2023

- 1. Welche Problemanzeigen liegen der Landeshauptstadt bzw. dem Sozialamt in Magdeburg vor, von nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) versicherten Menschen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und dem SGB XII bei der Versorgung mit Arzneimitteln und Hilfsmittel, die den Apotheken durch den Kostenträger nicht erstattet werden, weil die betreffende Person bspw. in einen anderen Landkreis verzogen ist?**

SGB XII:

Die angeführten Fallkonstellationen sind hier nicht bekannt.

Nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Menschen, die Leistungen nach dem SGB XII erhalten, werden bei einer gesetzlichen Krankenversicherung als Betreuungsfälle nach § 264 SGB V angemeldet.

Im Erstattungsverfahren werden sämtliche Leistungen nach dem SGB V an die jeweilige Krankenkasse quartalsweise erstattet, d.h. auch Kosten für Arznei- und Hilfsmittel werden hierüber erstattet.

Des Weiteren können Fälle auftreten, deren Versicherungsverhältnis unbekannt ist im Rahmen einer Notfallversorgung im Krankenhaus (z.B. bei EU-Bürgern). Sofern dem Sozialhilfeträger hier Notfalleinsatzanzeigen vorliegen, sind die versicherungsrechtlichen Verhältnisse hier zu klären.

In diesem Zusammenhang sind bisher ebenfalls keine Problemlagen hinsichtlich Apothekenabrechnungen zu verzeichnen gewesen.

AsylbLG:

Einige Problemanzeigen liegen aus dem letzten Jahr vor. In der Zeit, in der viele ukrainische Flüchtlinge Krankenhilfeleistungen benötigten, wurde eine Vielzahl an Bescheinigungen ausgegeben, damit dann der Arztbesuch und die Arzneimittelversorgung erfolgen konnte. Die Rezepte mit dem Kostenträger Sozialamt Magdeburg kamen dann auch hier zur Abrechnung, konnten aber nicht erstattet werden, weil die Flüchtlinge in anderen Kommunen registriert waren. Diese Rezepte wurden mit dem Vermerk zurückgewiesen, welcher Kostenträger zuständig ist, soweit ermittelbar.

2. Wie oft trat diese Problematik in den letzten fünf Jahren auf und in welcher Form erfolgte hier eine Klärung?

SGB XII:

Trifft nicht zu.

AsylbLG:

Die Klärung der Probleme erfolgte in den Fällen fast vollständig. Die Unterstützung erfolgte dahingehend, dass die zuständigen Kommunen ermittelt und dem Apothekerverband mitgeteilt wurden. Es handelte sich um ca. 30 Fälle. Eine genaue Anzahl kann nicht ermittelt werden, weil es nicht digital auswertbar ist.

Ansonsten gibt es diese Probleme nicht. Bei dem Personenkreis, der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhält, wird im Amt ein Apothekerschein zusätzlich zum Behandlungsschein beim Arzt ausgegeben. Damit ist auch für die Apotheken die Sicherung der Kosten gegeben. Notfallrezepte werden oftmals telefonisch oder per Fax geklärt, da hier dann kein Apothekenschein vorliegt.

3. Welche Form der Kostenübernahmezusage hält die Stadt für angemessen, um die den Apotheken entstehenden Kosten zu refinanzieren?

SGB XII:

Trifft nicht zu.

Erstattungsverfahren bestehen gegenüber den Krankenkassen.

AsylbLG:

Das Verfahren, zusätzlich einen Apothekenschein auszugeben, hat sich in den letzten Jahren bewährt. Mit den tausenden Antragsstellern, infolge des Ukrainekrieges seit März 2022, war eine spezielle Situation gegeben, in der verschiedener Klärungsbedarf entstand.

4. Welche Form einer Vereinbarung zur Klärung der Kostenübernahme hält die Landeshauptstadt hier für angemessen und erforderlich, um zum einen die Menschen mit den entsprechenden Medikamenten u.ä. zu versorgen und zum anderen den Apotheken die Kosten zu erstatten?

SGB XII:

Trifft nicht zu.

Wie beschrieben, erfolgt das Erstattungsverfahren ausschließlich gegenüber den Krankenkassen.

AsylbLG:

Es besteht seit Jahren das Verfahren zusätzlich zum Behandlungsschein beim Arzt auch den Apothekerschein auszureichen. Die Hilfeempfänger haben mit der Umsetzung kein Problem und empfinden das als Unterstützung und Erleichterung. Sie werden dazu informiert und belehrt. Auch die Kostenerstattung an den Apothekerverband ist damit geregelt.

5. Welche Bestrebungen hat die Landeshauptstadt bisher unternommen, um eine vertragliche Regelung aufzusetzen, die klarstellt, dass Apotheken nicht verpflichtet sind, den Kostenträger des Rezeptes zu überprüfen? Bzw. was will die Landeshauptstadt unternehmen, um dieser Situation Abhilfe zu schaffen?

SGB XII:

Nicht relevant, da für den Personenkreis der Leistungsberechtigten nach SGB XII keine offenen Regelungs- bzw. Klärungsbedarfe bestehen.

AsylbLG:

Die Einführung des Apothekenscheines entstand aus Verhandlungen mit dem Apothekerverband. Der Apothekerschein enthält alle Angaben, die notwendig sind, damit die Kostenerstattung gesichert ist. Eine weitere vertragliche Regelung ist entbehrlich.

Dr. Arnold